

# Jugend und Kino

Autor(en): **H.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734440>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestritten hervorragenden Filme «Mrs. Miniver», «Robert Koch» und «Für was wir dienen» von der Filmgilde nicht empfohlen werden.

Auch in personeller Beziehung ist es nicht so, daß den Verbänden eine Zusammenarbeit mit der Filmgilde zugemutet werden kann. Die maßgebende Persönlichkeit erfüllt die Mindestanforderungen in Bezug auf charakterliche Eignung nicht, die mit Recht an jemanden gestellt werden müssen, der sich berufen fühlt, das Filmgewissen aufzurütteln, die öffentliche Moral und Sittlichkeit zu schützen und die Geschmacksdiktatur auszuüben. Wir wollen vorerst noch davon absehen, deutlicher zu werden.

\*

Diese wenigen Hinweise dürften vorläufig genügen, um es dem Leser ohne weiteres begreiflich zu machen, daß eine auf dieser ungesunden und geradezu unsauberen Basis aufgebaute Filmgilde, die über die Kinos Richter sein will, zu einer im öffentlichen Interesse erwünschten Zusammenarbeit nicht geeignet ist. Es geht für einen Berufsverband, welcher darnach trachtet, gesunde gewerbliche Verhältnisse zu schaffen und zu erhalten, schlechtweg nicht an, derart unreelle Zustände weiterhin zu dulden.

Das sind die einleuchtenden Gründe, weshalb der Zürcher Lichtspieltheater-Verband die finanzielle Zusammenarbeit mit der Filmgilde Zürich seinen Mitgliedern verboten hat, gerade im Interesse der wirklichen Förderung des guten Films und nicht zuletzt auch zu Gunsten der im Gegensatz zur Filmgilde tatsächlich ideell arbeitenden Filmbesucher-Organisationen.

Diese wohl begründete und sicherlich jedermann verständliche negative Einstellung gegenüber der Filmgilde Zürich will aber nun keineswegs besagen, daß der Schweiz, und der Zürcher Lichtspieltheater-Verband Besucherorganisationen schlechterdings unterbinden wollen. Sie begrüßen im Gegenteil grundsätzlich eine Zusammenarbeit, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, welche zur Vermeidung von Mißständen und unlauterer Konkurrenz unerläßlich erscheinen und zur wirklichen Förderung des guten Films notwendig sind. Diese Voraussetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Filmkonsumenten-Organisationen müssen gegenüber den Kinos, deren Programme sie beurteilen wollen, **wirtschaftlich und finanziell unabhängig** sein. Geld-Leistungen der Kinos in irgendeiner Form sollen deshalb nicht zugelassen werden, mit andern Worten, die Besucher-Organisationen müssen *ideell* und nicht wirtschaftlich-kaufmännisch orientiert sein. Andernfalls wird nicht der gute, sondern der **einträgliche** Film empfohlen.
2. Die Beurteilung muß vom Film abhängen und nicht vom Kino. D. h. der gute

Film muß empfohlen werden, unbekümmert darum, wo er läuft.

3. Eine Zusammenarbeit muß auf einer gleichartigen Regelung mit **allen** Besucherorganisationen beruhen, also einheitlich sein, sonst entstünde angesichts der zahlreichen Filmbesucher-Organisationen verschiedenster politischer und weltanschaulicher Observanz eine Vielgestalt und ein Durcheinander, die jede fruchtbare Zusammenarbeit und Tätigkeit verhindern würden.
4. Das Verhältnis der zusammengefaßten Filmkonsumenten-Organisationen muß gegenüber **allen Kinos gleichartig gestaltet** sein, damit nicht finanzkräftige Kinos die Filmbesucher-Organisationen zum Nachteil finanzschwächerer in ihre Propaganda einspannen können.
5. Die maßgebenden Personen von Besucherorganisationen müssen charakterlich für ihre im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe geeignet sein und sich darüber nötigenfalls ausweisen können.

Diese Richtlinien sind vor einiger Zeit der Schweiz. Filmkammer (Eidg. Departement des Innern) in einer Konferenz über die Filmkonsumenten-Probleme als **Diskussionsbasis** bekanntgegeben worden. Auch die anwesenden wirklich berufenen Vertreter der Filmkonsumenten- und kulturellen Organisationen, die zum Teil Mitglieder der Schweiz. Filmkammer sind, haben ebenso wie das Sekretariat der Filmkammer selbst diese Richtlinien und Grundsätze als eine geeignete Diskussionsbasis entgegengenommen, in der Absicht, dieses Problem **offiziell** an die Hand zu nehmen und einer Regelung entgegenzuführen. Das ist der richtige und gesetzlich vorgesehene Weg, währenddem die zum Teil verdächtigende, irreführende und gehässige, auf ungenügender Sach- und Fachkenntnis beruhende Presse-Polemik gegen die filmwirtschaftlichen Verbände in Wirklichkeit nichts anderes ist als wiederum eine Art **Erpressungsversuch** ist, um auf diese Weise die Organisation der Kinobesitzer, wie man hofft, zu zwingen, wider ihren Willen die Filmgilde Zürich weiterhin zu finanzieren, der charakterlich ungeeigneten Persönlichkeit, die dahintersteht, den Posten zu erhalten, um weiterhin am Kinogewerbe zu saugen und zu schmarotzen. Das lehnt der *Zürcher Lichtspieltheater-Verband* ab.

## Jugend und Kino

Unter diesem Titel lesen wir im Septemberheft der «Gewerkschaftsjugend» u. a.:

«Warum aber ist man dem Kino gegenüber so zimmerlich und ängstlich? Warum malt man den schlechten Einfluß des Kinos in den grellsten Farben und sieht in ihm den Grund zu allem Bösen und Verbrecherischen?»

1. Märchen, Sagen, Geschichten und Geschichte sind in der Schulstube seit altersher eingebürgert. Sie sind durch das Herkommen geheiligt und gehören zur Atmosphäre der Kinderstube. Unsere Eltern und Lehrer haben uns diese Dinge erzählt, und wir geben sie arglos an unsere Kinder weiter. Das Kino aber ist neu. Dem Neuen gegenüber ist man immer ängstlich und mißtrauisch. Der Philister, eingefahren in seinen Geleisen, wird aufgeschreckt, fuchtelt mit den Händen und schreit nach der Polizei. «Es verdirbt die Jugend!» war immer der Schlachtruf der Reaktion. Das Eisenbahnfahren wollte man einmal verbieten, weil der durch die schnelle Bewegung erzeugte Luftdruck schädlich sein sollte. Eines Tages aber wird die Jugend so selbstverständlich und frei ins Kino gehen, wie sie heute Eisenbahn fährt oder das Theater besucht.
2. Dann hat man bald entdeckt, daß alles Verbrecherische, Grausame und Krank-

hafte in Märchen und Geschichten der Jugend keineswegs schadet. Sie verdaut diese kräftigen Brocken leicht. Ihre Seele wird nicht verdorben. Man wird trotz dieser Erziehung weder ein Sadist noch ein Verbrecher, sondern gewöhnlich ein braver und langweiliger Hausvater. Man dürfte nach den Erfahrungen auf dem Gebiet der Literatur den Kino der Jugend ruhig freigegeben.

Die Jugend hat ein Recht, jung zu sein. Wir dürfen nicht nur das Kind lieben, sondern müssen im Kinde der Jugend zusetzen. Das kann für uns unbequem sein und Opfer verlangen, denn die Jugend ist einseitig und heftig. Sie liebt das Extrem. Sie liebt nicht die breite Schilderung und die tiefe Reflexion. Sie liebt Handlung. Es muß etwas geschehen. Sie liebt die scharfe Schwarzweißzeichnung. Das Böse muß abgrundtief böse sein und das Gute von himmlischer Reinheit. Sie liebt das Gewagte und Schreckliche, den Marterpfahl und die Folterkammer.

Sie wird also, wenn sie frei wählen darf, oft nicht die guten Filme besuchen, sondern die oft barbarischen Kriminal-, Wildwest- und Gruselfilme.

Die Erziehung zum guten Film wird leichter getan werden können, wenn sie unter dem Zeichen der Freiheit getan wird.»

H. B.